

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TE Bahnoperator GmbH

§ 1. Geltung

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, mit denen die TE Bahnoperator GmbH (in weiterer Folge „TE Bahnoperator“ genannt) für ihren Vertragspartner die Organisation oder Ausführung von internationalen Eisenbahngütertransporten übernimmt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners kommen nicht zur Anwendung.
- (2) Zwingende Rechtsvorschriften des nationalen, europäischen oder internationalen Rechts bleiben davon unberührt und gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- (3) Soweit eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden durch solche Bestimmungen ersetzt, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen.

§ 2. Begriffsbestimmungen

- (1) **Beförderungsvertrag:** Vertrag über die Organisation oder Ausführung eines internationalen Eisenbahngütertransportes
- (2) **Absender:** jene Firma oder Person, die mit der TE Bahnoperator den Beförderungsvertrag abgeschlossen hat
- (3) **Empfänger:** jene Firma oder Person, bei der das Transportgut nach dem Beförderungsvertrag abgeliefert werden soll
- (4) **Verfügungsberechtigter:** jene Firma oder Person, die nach den anzuwendenden Bestimmungen berechtigt ist, über das Transportgut zu verfügen und den Beförderungsvertrag nachträglich zu ändern
- (5) **CIM:** Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern
- (6) **SMGS:** Abkommen über den internationalen Eisenbahn-Güterverkehr

§ 3. Beförderungsvertrag

- (1) Der Beförderungsvertrag kommt durch die die Erstellung und Übermittlung des Frachtbriefes an den Absender zustande.
- (2) Die TE Bahnoperator erstellt den Frachtbrief im Namen des Absenders auf Grundlage der vom Absender schriftlich übermittelten Informationen. Der Frachtbrief kann auch in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen. Der Absender erhält das Frachtbriefdoppel.

§ 4. Pflichten des Absenders

- (1) **Informationspflicht:** Der Absender stellt der TE Bahnoperator alle Informationen zur Verfügung, die für die Erstellung des Frachtbriefes erforderlich und für die Durchführung des Transportes wesentlich sind. Er haftet verschuldensunabhängig für alle Kosten und Schäden, die der TE Bahnoperator, deren Erfüllungsgehilfen oder Dritten durch unrichtige, ungenaue oder unvollständige Angaben entstehen. Die TE Bahnoperator ist nicht verpflichtet, den Absender auf mangelhafte Angaben hinzuweisen.
- (2) **Vom Transport ausgeschlossene Güter:** Gefahrgut (z.B. Kennzeichnung nach RID, IMO, etc.), Stahlrollen und lebendige Tiere werden nicht transportiert. Weiters sind jene Güter vom Transport ausgeschlossen, deren Transport gesetzlich verboten oder nur unter besonderen Auflagen erlaubt ist. Der Absender ist dafür verantwortlich, die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- (3) **Verpackung des Transportgutes:** Der Absender ist verpflichtet, das Transportgut ordnungsgemäß und transportsicher zu verpacken sowie die Ladung innerhalb des Containers zu sichern. Er haftet der TE Bahnoperator, ihren Erfüllungsgehilfen sowie Dritten verschuldensunabhängig für alle Schäden und Kosten, die durch das Fehlen oder die Mangelhaftigkeit der Verpackung oder die mangelhafte Sicherung der Ladung im Container verursacht werden. Die TE Bahnoperator ist berechtigt, die Übernahme von mangelhaft verpacktem oder gesichertem Transportgut zu verweigern.
- (4) **Eignung von Containern:** Wenn die TE Bahnoperator dem Absender Container zur Verfügung stellt, so gilt Folgendes: Die TE Bahnoperator übernimmt keine Haftung dafür, dass diese Container für das Transportgut des Absenders geeignet sind. Der Absender ist verpflichtet, dies bei Übernahme der leeren Container unverzüglich zu überprüfen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so trägt er allenfalls dadurch entstehende Schäden und Mehrkosten selbst.
- (5) **Verkehrssicherheit der Container:** Der Absender ist verpflichtet, die verwendeten Container ordnungsgemäß zu verschließen und diese in einem verkehrs- und transportsicheren Zustand an die TE Bahnoperator oder deren Erfüllungsgehilfen zu übergeben. Dies gilt unabhängig davon, wer die Container zur Verfügung gestellt hat. Der Absender haftet der TE Bahnoperator, deren Erfüllungsgehilfen sowie Dritten verschuldensunabhängig für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflichten verursacht werden.
- (6) **Zoll- und verwaltungsbehördliche Vorschriften:** Der Absender stellt der TE Bahnoperator alle Urkunden zur Verfügung und erteilt die notwendigen Auskünfte, welche für die Erfüllung der zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften vor Ablieferung des Transportgutes notwendig sind. Die TE Bahnoperator ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob diese Urkunden und Auskünfte richtig und ausreichend sind. Der Absender haftet der TE Bahnoperator für alle Schäden, die aus dem Fehlen, der Unvollständigkeit oder der Unrichtigkeit der Urkunden und Auskünfte entstehen. Dies gilt nicht, soweit die TE Bahnoperator ein eigenes Verschulden trifft. Der Absender nimmt zur Kenntnis, dass die Zollbehörden das Transportgut untersuchen können.
- (7) **Zahlung der Frachtkosten:**
 1. Der Absender zahlt die Kosten der Beförderung nach den Preisrichtlinien der TE Bahnoperator, die zum Zeitpunkt des Beginns des Eisenbahntransportes (Zugabfahrt) in Geltung stehen. Diese bilden zugleich einen Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen der Frachtraten werden von der TE Bahnoperator vierzehn Kalendertage im Voraus angekündigt.
 2. Der Absender zahlt weiters die Kosten und Gebühren nach den Conditions der TE Bahnoperator, welche zum Zeitpunkt der Rechnungslegung in Geltung stehen. Diese bilden zugleich einen Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Nebenkosten und Zusatzleistungen können von der TE Bahncorridor zu jedem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung geändert werden.

3. Der Absender zahlt weiters jene zusätzlichen Kosten der Beförderung, die durch Umstände entstehen, welche die TE Bahncorridor nicht vorhersehen konnte oder welche von der TE Bahncorridor nicht abgewendet werden konnten.

§ 5. Pflichten der TE Bahncorridor

(1) Ver- und Entladen:

- a. Bei Buchung eines Vorlaufes durch den Kunden: Die TE Bahncorridor übernimmt das Verladen der Container vom LKW ins Terminal. Für das Verladen auf den LKW ist der Absender verantwortlich.
- b. Bei Buchung eines Nachlaufes durch den Kunden: Die TE Bahncorridor übernimmt das Entladen der Container vom Terminal auf den LKW. Für das Entladen der Container vom LKW ist der Empfänger verantwortlich.
- c. Bei vereinbarter Ablieferung der Container am Terminal durch den Absender: Die TE Bahncorridor übernimmt das Verladen der Container vom Terminal auf die Tragwagen.
- d. Bei vereinbarter Abholung der Container am Terminal durch den Empfänger: Die TE Bahncorridor übernimmt das Entladen der Container von den Tragwagen auf das Terminal.

- (2) **Beigelegte Urkunden:** Die TE Bahncorridor haftet für die Folgen des Verlustes oder der unrichtigen Verwendung der für die Erfüllung der zoll- und verwaltungsbehördlichen Vorschriften beigelegten Urkunden. Dies gilt nicht, wenn der dadurch verursachte Schaden auf Umständen beruht, welche die TE Bahncorridor nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte. Die TE Bahncorridor hat jedoch keinen höheren Schadenersatz zu leisten, als bei Verlust des Transportgutes gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen des CIM bzw. des SMGS.

- (3) **Ablieferung:** Die TE Bahncorridor liefert das Transportgut an dem vereinbarten Ort gegen Empfangsbescheinigung und gegen Zahlung der offenen Forderungen aus dem Beförderungsvertrag ab und übergibt dem Empfänger den Frachtbrief.

§ 6. Lieferfristen

- (1) Die TE Bahncorridor sichert ausdrücklich keine Lieferfristen zu. Insbesondere werden auch durch die Bekanntgabe von Fahrplänen, Informationen zu geplanten Transport- und Ablieferungszeiten oder Informationen zu einer üblichen oder geschätzten Lieferdauer keine Lieferfristen vereinbart.
- (2) Soweit die gesetzlichen Lieferfristen des Art 16 CIM zur Anwendung kommen, wird eine Zuschlagsfrist für folgende Fälle festgesetzt:

Bei Vorliegen von außergewöhnlichen Verhältnissen, die eine ungewöhnliche Verkehrszunahme oder ungewöhnliche Betriebsschwierigkeiten zur Folge haben: 96 Stunden

§ 7. Verfügungsrecht über das Transportgut

- (1) Der Absender ist berechtigt, unter Vorlage des Frachtbriefdoppels über das Transportgut zu verfügen und den Beförderungsvertrag nachträglich zu ändern. Dafür werden Kosten laut den geltenden Preisrichtlinien in Rechnung gestellt.
- (2) Der Absender verliert dieses Recht, auch wenn er das Frachtbriefdoppel besitzt,
 - a. wenn der Empfänger den Frachtbrief eingelöst hat, oder
 - b. wenn der Empfänger das Transportgut angenommen hat, oder
 - c. sobald die Sendung in das Gebiet des Bestimmungslandes gelangt ist, sofern im Frachtbrief nichts Gegenteiliges vermerkt ist
- (3) Der Empfänger ist nicht mehr zur Änderung des Beförderungsvertrages berechtigt, wenn er den Frachtbrief eingelöst oder das Transportgut angenommen hat.

§ 8. Beförderungshindernisse

- (1) Wenn ein Beförderungshindernis auftritt, so entscheidet die TE Bahnoperator, ob es zweckmäßig ist, das Transportgut auf einem anderen Beförderungsweg weiter zu transportieren, oder ob es im Interesse des Verfügungsberechtigten liegt, diesen um eine Anweisung zu ersuchen.
- (2) Wenn eine Weiterbeförderung nicht möglich ist, so ersucht die TE Bahnoperator den Verfügungsberechtigten um eine Anweisung. Erhält die TE Bahnoperator innerhalb einer angemessenen Frist nach ihrem Ersuchen keine Anweisung, so ergreift sie jene Maßnahmen, die ihr im Interesse des Verfügungsberechtigten am vorteilhaftesten erscheinen.

§ 9. Ablieferungshindernisse

- (1) Wenn ein Ablieferungshindernis auftritt, so setzt die TE Bahnoperator den Absender davon unverzüglich in Kenntnis und holt seine Anweisungen ein, außer der Absender hat durch eine Angabe im Frachtbrief verlangt, dass ihm das Transportgut in einem solchen Fall ohne weiteres zurückgesandt wird.
- (2) Entfällt das Ablieferungshindernis, bevor Anweisungen des Absenders bei der TE Bahnoperator eingetroffen sind, so liefert die TE Bahnoperator das Transportgut beim Empfänger ab und benachrichtigt den Absender darüber unverzüglich.
- (3) Tritt das Ablieferungshindernis ein, nachdem der Empfänger den Beförderungsvertrag abgeändert hat, so benachrichtigt die TE Bahnoperator diesen Empfänger.

§ 10. Ausführung von Anweisungen

Führt die TE Bahnoperator eine nachträgliche Änderung gemäß § 7 oder eine Anweisung gemäß § 8 oder § 9 nicht oder nur mangelhaft aus, so haftet sie hierfür nur dann, wenn sie ein Verschulden daran trifft. Sie hat jedoch keinen höheren Schadenersatz zu leisten als bei Verlust des Transportgutes gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen des CIM bzw. des SMGS.

§ 11. Umfang der Haftung der TE Bahnoperator

- (1) Die TE Bahnoperator haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Transportgutes in der Zeit von der Übernahme des Transportgutes bis zur Ablieferung sowie durch

Überschreitung der Lieferfrist entsteht. Der Umfang dieser Haftung und unter welchen Umständen die TE Bahnoperator von dieser Haftung befreit ist, bestimmt sich nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen des CIM bzw. des SMGS.

- (2) Insbesondere ist die TE Bahnoperator ist von dieser Haftung befreit,
- a. soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist durch ein Verschulden des Berechtigten, besondere Mängel des Transportgutes oder durch Umstände verursacht worden ist, welche die TE Bahnoperator nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte;
 - b. soweit der Verlust oder die Beschädigung aus der mit einer oder mehreren der folgenden Tatsachen verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist: Fehlen oder Mängel der Verpackung; Verladen des Transportgutes durch den Absender oder Ausladen durch den Empfänger; unsachgemäße Sicherung der Ware innerhalb des Containers; natürliche Beschaffenheit gewisser Güter.

Legt die TE Bahnoperator dar, dass der Verlust oder die Beschädigung nach den Umständen des Falles aus einer oder mehreren dieser besonderen Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist. Der Berechtigte hat jedoch das Recht nachzuweisen, dass der Schaden nicht oder nicht ausschließlich aus einer dieser Gefahren entstanden ist.

§ 12. Höhe der Entschädigung bei gänzlichem oder teilweisem Verlust des Transportgutes

- (1) Bei gänzlichem oder teilweisem Verlust des Transportgutes zahlt die TE Bahnoperator ohne weiteren Schadenersatz eine Entschädigung, die dem vom Berechtigten durch Belege nachgewiesenen Wert des verlorenen oder entwerteten Transportgutes an dem Tag und an dem Ort entspricht, an dem die TE Bahnoperator oder deren Erfüllungsgehilfe das Transportgut übernommen hat.
- (2) Wenn dieser Wert nicht durch Belege nachgewiesen werden kann, so ist er nach dem Börsenpreis, allenfalls nach dem Marktpreis und mangels beider nach dem gemeinen Wert von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit an dem Tag und dem Ort, an dem die TE Bahnoperator oder ihr Erfüllungsgehilfe das Transportgut übernommen hat, zu berechnen.
- (3) Die TE Bahnoperator erstattet außerdem Fracht, entrichtete Zölle und sonstige im Zusammenhang mit der Beförderung des verlorenen Transportgutes gezahlte Beträge. Hiervon ausgenommen sind Verbrauchsabgaben auf Gütern, die im Steueraussetzungsverfahren befördert werden.
- (4) Soweit Artikel 30 CIM zur Anwendung kommt, ist die Entschädigung ist auf einen Betrag von 25 US-Dollar für jedes fehlende oder entwertete Kilogramm des Rohgewichts begrenzt. Die TE Bahnoperator trifft mit dem Absender keine Vereinbarungen dahingehend, dass das Transportgut einen Wert besitzt, der diesen Betrag übersteigt.

§ 13. Höhe der Entschädigung bei Beschädigung des Transportgutes

- (1) Bei Beschädigung des Transportgutes zahlt die TE Bahnoperator ohne weiteren Schadenersatz den Betrag der Wertminderung des Transportgutes.
- (2) Die Wertminderung wird entsprechend von § 12 Absatz 1 und 2 berechnet.
- (3) Die Entschädigung übersteigt jedoch nicht



- a. den Betrag, der im Falle des gänzlichen Verlustes zu bezahlen wäre, wenn das ganze Transportgut durch die Beschädigung entwertet ist;
 - b. den Betrag, der im Falle des Verlustes des entwerteten Teils zu bezahlen wäre, wenn nur ein Teil des Transportgutes durch die Beschädigung entwertet ist.
- (4) Die TE Bahnoperator erstattet außerdem in dem in Absatz 1 bezeichneten Verhältnis die in § 12 Absatz 4 genannten Kosten.

§ 14. Höhe der Entschädigung bei Überschreitung der Lieferfrist

- (1) Ist durch die Überschreitung der Lieferfrist ein Schaden, einschließlich einer Beschädigung des Transportgutes entstanden, so zahlt die TE Bahnoperator eine Entschädigung, deren Höhe sich nach den jeweils anzuwendenden Bestimmungen des CIM bzw. des SMGS bemisst.
- (2) Soweit Artikel 33 CIM zur Anwendung kommt, beträgt die Entschädigung höchstens das Vierfache der Frachtkosten.
- (3) Soweit Artikel 25 SMGS zur Anwendung kommt, beträgt die Entschädigung höchstens 30 % der Frachtkosten.

§ 15. Haftung der TE Bahnoperator für Erfüllungsgehilfen

Die TE Bahnoperator haftet für ihre Bediensteten und für andere Personen, derer sie sich bei der Durchführung der Beförderung bedient, soweit sie in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln.

§ 16. Sonstige Ansprüche

- (1) Ein Anspruch auf Schadenersatz, auf welchem Rechtsgrund er auch beruht, kann gegen die TE Bahnoperator nur unter den Voraussetzungen und Beschränkungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend gemacht werden.
- (2) Das gleiche gilt für Ansprüche gegen Bedienstete und andere Personen, für die die TE Bahnoperator gemäß § 15 haftet.

§ 17. Feststellung eines teilweisen Verlustes oder einer Beschädigung des Transportgutes

- (1) Wenn die TE Bahnoperator oder ihre Erfüllungsgehilfen einen teilweisen Verlust oder eine Beschädigung des Transportgutes entdecken oder vermuten, oder wenn der Verfügungsberechtigte derartiges behauptet, so halten die TE Bahnoperator oder ihre Erfüllungsgehilfen unverzüglich und wenn möglich in Gegenwart des Berechtigten, je nach Art des Schadens und soweit möglich, folgende Tatsachen fest (Tatbestandsaufnahme):
 - a. Zustand des Transportgutes
 - b. Masse des Transportgutes
 - c. Ausmaß und Ursache des Schadens
 - d. Zeitpunkt des Entstehens des Schadens
- (2) Die Tatbestandsaufnahme wird in mindestens zwei Exemplaren erstellt. Ein Exemplar wird dem Frachtbrief beigelegt. Ein Exemplar verbleibt bei der TE Bahnoperator oder ihrem Erfüllungsgehilfen. Der Berechtigte erhält eine Abschrift der Tatbestandsaufnahme. Die Tatbestandsaufnahme kann auch in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen.



§ 18. Reklamationen

- (1) Reklamationen für Schäden, die durch gänzlichen oder teilweisen Verlust, durch Beschädigung des Transportgutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstanden sind, müssen in schriftlicher Form an die TE Bahnoperator gerichtet werden.
- (2) Reklamationen können ausschließlich vom Absender geltend gemacht werden.
- (3) Für Reklamationen gelten in jedem Fall folgende Fristen:
 - a. binnen 72 Stunden nach Abnahme im Terminal
 - b. binnen 24 Stunden nach Anlieferung per LKW

Diese Fristen laufen ungeachtet von Sonn- und Feiertagen. Nach Ablauf dieser Fristen sind Reklamationen nicht mehr möglich und können Ansprüche gegen die TE Bahnoperator nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 19. Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen

Zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegen die TE Bahnoperator ist ausschließlich der Absender berechtigt.

§ 20. Pfandrecht

Die TE Bahnoperator hat zur Sicherung aller Forderungen aus dem Beförderungsvertrag ein Pfandrecht sowie ein Zurückbehaltungsrecht am Transportgut. Wenn die TE Bahnoperator von diesen Rechten Gebrauch macht, so trägt die dadurch entstandenen Lagerkosten und sonstigen Kosten der Absender.

§ 21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Auf alle Rechtsverhältnisse in Zusammenhang mit dem Beförderungsvertrag finden im Anwendungsbereich des CIM die Vorschriften des CIM, und im Anwendungsbereich des SMGS die Vorschriften des SMGS Anwendung. Ergänzend gilt das deutsche Recht.
- (2) Ansprüche gegen die TE Bahnoperator können ausschließlich vor dem Handelsgericht Duisburg geltend gemacht werden. Dieser Gerichtsstand gilt im Anwendungsbereich des CIM als zusätzlicher Gerichtsstand.
- (3) Ansprüche gegen den Absender oder gegen den Empfänger können wahlweise geltend gemacht werden
 - a. vor dem Handelsgericht Duisburg;
 - b. vor den Gerichten jenes Staates, auf dessen Gebiet der Beklagte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, seine Hauptniederlassung oder die Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle hat, durch die der Beförderungsvertrag geschlossen worden ist;
 - c. vor den Gerichten jenes Staates, auf dessen Gebiet der Ort der Übernahme des Gutes oder der für die Ablieferung vorgesehene Ort liegt.

Duisburg, am 01.02.2021